

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|---|----------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss | 05.12.2019 | |
| Kreisausschuss | 11.12.2019 | |
| Kreistag | 17.12.2019 | |

Betreff:

Überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur Durchsetzung der übergegangenen Ansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 18.03. bis 21.03.2019 prüfte der Niedersächsische Landesrechnungshof im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Wittmund.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landkreis Wittmund (s. Anlage) übersandt. Gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist dem Kreistag die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts bekannt zu geben. Nach der Bekanntgabe ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Über Art und Umfang der Tätigkeiten der Unterhaltsvorschussstelle wurde bereits in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2019 im Rahmen des Berichts der Jugendamtsverwaltung berichtet.

Gemäß § 8 Abs. 1 UVG werden Geldleistungen, die nach dem UVG zu zahlen sind, zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Das Land Niedersachsen hat in § 8 Abs. 1 Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz geregelt, dass die für die Durchführung des UVG zuständigen Körperschaften 20 % der Geldleistungen nach dem UVG tragen und 2/3 der Einnahmen behalten dürfen. 1/3 der Einnahmen werden an das Land abgeführt. Eine Kostendeckung auf Seiten der Kommunen kann somit nur mit einer Rückholquote von mindestens 30 % erzielt werden.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat bereits im Jahre 2015 geprüft, wie zügig und konsequent die zuständigen Kommunen den auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durchsetzt. Das Prüfungsergebnisse und die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Reform des UVG gaben Anlass, die Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem familienfernen Elternteil erneut zu prüfen. Mit der Reform weitete der Gesetzgeber den anspruchsberechtigten Personenkreis, der Unterhaltsleistungen nach dem UVG beziehen kann, von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Zudem wurde die Begrenzung auf maximal 72

Monate Leistungsbezug aufgehoben. Durch die Reform hat sich die Zahl der leistungsberechtigten Kinder im Landkreis Wittmund mehr als verdoppelt.

Durch den Nds. Landesrechnungshof wurden insgesamt 14 Kommunen geprüft, wobei wiederum sechs der sieben Kommunen aus der Prüfung aus dem Jahr 2015 einbezogen wurden. Die weiteren Kommunen wurden anhand der unterschiedlichen Rückgriffsquoten ausgewählt. Die Rückgriffsquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den unterhaltsverpflichteten Elternteilen.

Die Rückgriffsquoten der geprüften Kommunen des Landes Niedersachsen lagen im Jahr 2018 zwischen 7 und 21 Prozent. Die durchschnittliche Rückgriffsquote im Land Niedersachsen betrug 2018 13 Prozent. Der Landkreis Wittmund erzielte im Jahr 2018 eine Rückgriffsquote von 20,9 Prozent. Damit erreichte der Landkreis Wittmund eine der höchsten Rückgriffsquoten in gesamt Niedersachsen.

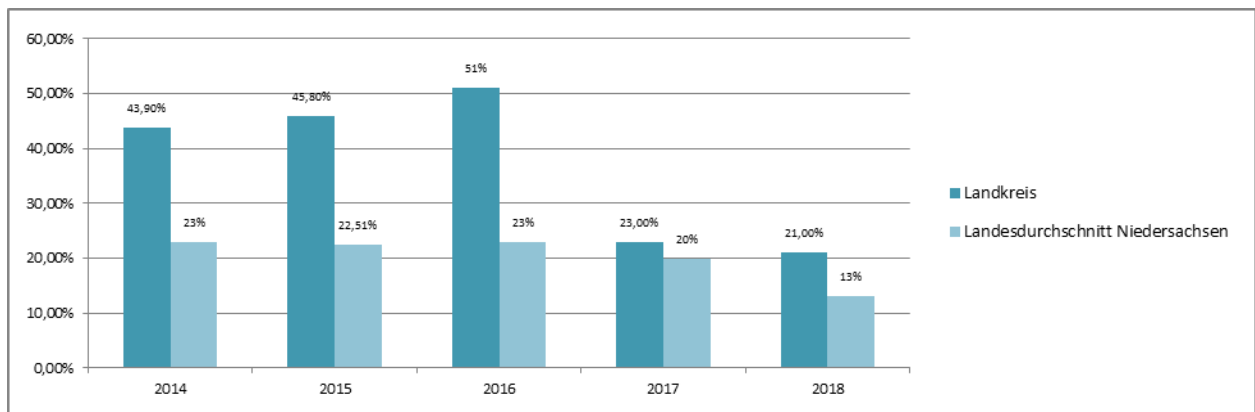


Abb. 1 –Entwicklung der Rückgriffsquoten in den Jahren 2014 - 2018

Der Landesrechnungshof stellte in der Prüfung fest, dass alle geprüften Kommunen im Jahr 2018 die Aufwendungen für die UVG-Leistungen anteilig aus ihren eigenen Haushaltsmitteln finanzierten, weil die Einnahmen aus dem Rückgriff hinter den von den Kommunen zu tragenden Ausgaben für die UVG-Leistungen zurückblieben. Die Reform hat dazu beigetragen, dass, trotz der immer noch über dem Landesdurchschnitt liegenden Rückgriffsquote, beim Landkreis Wittmund im Jahr 2018 ein Defizit von ca. 85.000 EUR entstand. Die angesprochene Kostendeckung bei einer Rückgriffsquote von 30 Prozent kann von keiner Kommune in Niedersachsen erreicht werden und wird auch zukünftig nicht erwartet.

Positiv hebt der Prüfbericht hervor, dass der Landkreis Wittmund eine von vier der insgesamt 14 geprüften Kommunen ist, die Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verletzung der Auskunftspflichten einleiten. Die übrigen Kommunen leiteten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, obwohl sie die familienfernen Elternteile in ihren Inverzugsetzungsschreiben auf mögliche Geldbußen bei Auskunftsverweigerung hingewiesen hatten.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde seitens der Kreisverwaltung als sehr positiv bewertet. Eine vergleichende Prüfung verschiedener kommunaler Körperschaften wird für sehr sinnvoll gehalten.

Wittmund, den 22.11.2019

gez. Börgmann, Marco

Anlagenverzeichnis:

Prüfungsbericht UVG